

Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informatik der Universität Hannover hat auf seinen Sitzungen am 26.04. und 30.05.2005 gemäß § 6 Abs. 3 der Grundordnung der Universität Hannover die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Geschäftsordnung des Fakultätsrates Elektrotechnik und Informatik

§ 1 Einberufung

- (1) Der Fakultätsrat tagt in der Regel dreimal im Semester während der Vorlesungszeit. Die Einberufung ergeht durch die Dekanin oder den Dekan oder deren Vertretung im Amt. Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel seiner Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellt. In diesem Fall hat die Dekanin oder der Dekan oder deren Vertretung im Amt den Fakultätsrat binnen zwei Wochen einzuberufen. Aus wichtigem Anlass kann auch eine Sitzung außerhalb der Vorlesungszeit einberufen werden.
- (2) Die Termine der Sitzungen werden vom Fakultätsrat zum Ende jedes Semesters für das kommende Semester unter Berücksichtigung der Termine der Senatssitzungen festgelegt.
- (3) Die Mitglieder haben im Verhinderungsfall selbst für ihre Vertretung zu sorgen. Die Vertretung ist der Geschäftsstelle des Dekanats mitzuteilen. Sie wird erst mit dieser Anzeige wirksam.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Die vom Dekanat aufzustellende Tagesordnung soll spätestens drei Werktage vor dem Sitzungstermin an die gewählten Mitglieder des Fakultätsrates und die in § 3 (3) Genannten versandt werden. Die Tagesordnung ist zeitgleich hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern des Fakultätsrates mit der Einladung zugesandt. Vertrauliche oder zu umfangreiche Unterlagen, die nicht versandt werden stehen an den drei Werktagen vor dem Sitzungstermin im Geschäftszimmer der Fakultät zur Einsicht zur Verfügung. Die Stellvertreter erhalten die Tagesordnung ohne die Beratungsunterlagen.

- (3) Anträge und sonstige Anmeldungen zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Werktage vor dem Sitzungstermin schriftlich im Geschäftszimmer der Fakultät vorliegen, etwaige Unterlagen sind beizufügen. Soweit keine Unterlagen eingereicht werden, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller in der Tagesordnung zu benennen. Sie oder er übernimmt in diesem Fall die Berichterstattung im Fakultätsrat zu dem von ihr oder ihm beantragten Punkt der Tagesordnung.
- (4) Auf Antrag der Dekanin oder des Dekans oder deren Vertretung im Amt oder eines Mitgliedes des Fakultätsrates können vor der Genehmigung der Tagesordnung weitere Beratungsgegenstände in die Tagesordnung aufgenommen oder von der Tagesordnung abgesetzt werden, wenn der Fakultätsrat zustimmt.

§ 3 Verhandlungen und Abstimmung

- (1) Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan oder deren Vertretung im Amt.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung fristgerecht einberufen wurde und soweit die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit wird durch den Vorsitz festgestellt.
- (3) Alle Mitglieder des Dekanats und die Fakultätsgeschäftsführerin oder der Fakultätsgeschäftsführer haben das Recht, an den Sitzungen des Fakultätsrates teilzunehmen und zu den einschlägigen Punkten der Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Gleiches gilt für die Gleichstellungsbeauftragte.
- (4) Der Fakultätsrat beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder (kurz als „Mehrheit“ bezeichnet), wenn nicht das NHG oder die Grundordnung eine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

- (5) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Sie oder er selbst ist berechtigt, außerhalb dieser Reihenfolge das Wort zu nehmen. Ebenso ist der jeweiligen Berichterstatte(r)in oder dem jeweiligen Berichterstatter zur sachlichen Richtigstellung oder zur Ergänzung ihres oder seines Berichtes das Wort zu erteilen.
- (6) Eine Abstimmung ist nur über Anträge zu Gegenständen möglich, deren Beratung in der Tagesordnung vorgesehen ist.
- (7) Auf Antrag eines Mitgliedes des Fakultätsrates ist geheim abzustimmen. Entscheidungen über Berufungslisten und in Personalangelegenheiten, insbesondere die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Dekanats erfolgen in geheimer Abstimmung.
- (8) Die Beschlussfassung kann in eilbedürftigen Angelegenheiten nach Ermessen des Dekanats außerhalb der Sitzung durch Umlauf auf schriftlichem oder elektronischem Wege herbeigeführt werden, sofern nicht mindestens ein Mitglied des Fakultätsrats Einspruch erhebt. Im Umlaufverfahren gilt ein Antrag als angenommen, wenn ihm die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates zustimmt. § 3 (7) der Geschäftsordnung ist dabei sicherzustellen. Die Umlaufzeit beträgt zehn Werkzeuge.
- (9) Die Mitglieder des Dekanats stehen den Mitgliedern des Fakultätsrates während der Sitzung für Auskünfte zu ihrem Aufgabenbereich zur Verfügung.

§ 4 Protokoll

- (1) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt, aus dem die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse ihrem wesentlichen Inhalt nach hervorgehen.
- (2) Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Mitglieder des Fakultätsrates, die die Sitzung vorzeitig verlassen, haben sich bei der Protokollführung abzumelden. Mitglieder des Fakultätsrates und Stellvertreter, die während der Sitzung erscheinen, haben dies der Protokollführung mitzuteilen.
- (3) Die Zahl der jeweils abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen sowie der Stimmenthaltungen ist nur dann festzuhalten, wenn dies durch ein Mitglied des Fakultätsrates beantragt wird.

- (4) Jedes Mitglied des Fakultätsrates ist berechtigt, die Erklärung zu Protokoll zu geben, wie es bei einem Beschluss gestimmt hat. Es kann verlangen, dass seine von dem gefassten Beschluss abweichende Meinung in das Protokoll aufgenommen wird.
- (5) Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführung zu unterschreiben. Es ist in der Regel eine Woche nach der Sitzung den Mitgliedern des Fakultätsrates zuzuleiten. Das Protokoll ist hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (6) Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fakultätsrates zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5 Öffentlichkeit

- (1) Der Fakultätsrat tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät beschränkt. Mit Zweidrittelmehrheit kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. Über den Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und abzustimmen.
- (2) Wird der Gang der Beratungen des Fakultätsrates durch die Öffentlichkeit gestört, so kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende sie ausschließen.

§ 6 Vertraulichkeit

- (1) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Sitzungen des Fakultätsrates unterliegen der Verschwiegenheitspflicht, soweit die Gegenstände der Beratung vertraulicher Natur sind. Die Vertreter der Gruppe der Studierenden und nichtbedienstete Mitglieder im Fakultätsrat werden von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Fakultätsrat fort.
- (2) Vertraulicher Natur sind
 - Beratungen und Abstimmungsergebnisse über Berufungen, Ehrungen, Ernennungen und Prüfungsangelegenheiten,
 - Äußerungen, die innerhalb der Beratungen des Fakultätsrates über Dritte gefallen sind,
 - Beratungsgegenstände, die durch Beschluss des Fakultätsrates mit Zweidrittelmehrheit für vertraulich erklärt werden.

§ 7

Rücktritt und vorzeitiges Ausscheiden

- (1) Der Rücktritt eines gewählten Mitgliedes des Fakultätsrates ist gegenüber dem Dekanat schriftlich zu erklären. Dieses zeigt das Ausscheiden der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter an.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Fakultätsrates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so gehört das an dessen Stelle tretende Mitglied für die restliche Amtszeit dem Fakultätsrat an.

§ 8

Kommissionen und Ausschüsse des Fakultätsrates

- (1) Für vom Fakultätsrat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse sowie deren Mitglieder gelten die §§ 1 bis 6 entsprechend, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Vorschriften, durch die das Treffen von Entscheidungen geregelt ist, finden auf Kommissionen und Ausschüsse nur insoweit Anwendung, als diesen widerruflich und befristet Entscheidungsbefugnisse übertragen werden.
- (3) Kommissionen und Ausschüsse tagen in nichtöffentlicher Sitzung. Die Fakultätsöffentlichkeit kann unter Beachtung von § 5 zugelassen werden.
- (4) Die Vorsitzende/der Vorsitzende der Kommission oder des Ausschusses nimmt die

Aufgaben wahr, die die Dekanin/der Dekan im Fakultätsrat wahrnimmt. Soweit der Fakultätsrat keine Vorsitzende/keinen Vorsitzenden für die Kommission oder den Ausschuss gewählt hat, sind in der ersten Sitzung eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und dessen Stellvertretung zu wählen. Die Wahl ist dem Dekanat unverzüglich anzuzeigen. Bis zur Wahl nimmt die Dekanin/der Dekan oder deren Vertretung im Amt oder eine/ein von ihr/ihm zu beauftragende Vertreterin / beauftragender Vertreter die Aufgaben der/des Vorsitzenden wahr. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden kann auf ein Jahr beschränkt werden. Die Amtszeit beginnt am Tage der ersten Sitzung einer Kommission.

- (5) Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem Fakultätsrat einmal im Semester einen kurzen Bericht zu erstatten.
- (6) Die Protokolle der Kommissionen und Ausschüsse sind an deren Mitglieder sowie an die Geschäftsstelle des Dekanats zu verteilen.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Fakultätsrates.

§ 10

Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.